

An die
Direktionen der
allgemeinbildenden Pflichtschulen,
allgemeinbildenden höheren Schulen,
berufsbildenden mittleren und höheren Schulen
sowie Berufsschulen

in der Steiermark

Präsidiabereich

Mag. Bernhard Just
Leiter Präsidiabereich
stv. Bildungsdirektor

bernhard.just@bildung-stmk.gv.at
+43 5 0248 345 - 121
Körblergasse 23, 8011 Graz

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: IUe2/1939-2021

Graz, 12. November 2021

2. Risikostufenverordnung Steiermark

Sehr geehrte Schulleitungen!

Aufgrund der stark steigenden Inzidenzen im Allgemeinen und der vermehrt auftretenden Infektionscluster im Schulbereich im Besonderen müssen verschärfte Maßnahmen getroffen werden. Entsprechend der Empfehlung der Coronakommission und des BMBWF verbleiben die **steirischen Schulen grundsätzlich in Risikostufe 2**. Einige **Bestimmungen aus Risikostufe 3** müssen aber mit Geltung **ab Montag, 15.11.2021** in Kraft gesetzt werden.

Die Bildungsdirektion für Steiermark übermittelt daher in der Beilage die im Einvernehmen mit dem BMBWF erlassene Verordnung vom 12. November 2021 betreffend die Anwendung der §§ 26, 29 und 33 C-SchVO 2021/22 zur Kenntnisnahme. Diese Verordnung wird heute auch im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Steiermark kundgemacht.

Mit dieser Verordnung wird angeordnet, dass **ab 15. November 2021** die Regelungen der §§ 26, 29 und 33 C-SchVO 2021/22 an allen im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der geltenden Fassung, geregelt öffentlichen und privaten Schulen in der gesamten Steiermark zur Anwendung kommen.

Zusätzlich zu den Bestimmungen, die unabhängig von der Risikostufe sind, sowie den weiterhin zur Anwendung gelangenden Maßnahmen in Risikostufe 2 gilt daher ab 15. November 2021 (abweichend von den Regelungen der §§ 19, 22 und 24 C-SchVO 2021/22 der Risikostufe 2) Folgendes:

- **Testungen:**  Schüler/innen, die keinen Nachweis gemäß § 4 Z 2, Z 3, Z 4 oder Z 5 C-SchVO 2021/22 über eine Impfung, eine Genesung, eine Absonderung nach erfolgter Quarantäne oder

über neutralisierende Antikörper erbringen, werden verpflichtend dreimal wöchentlich getestet (zweimal mittels anterio-nasalem Antigen-Schnelltest, einmal mittels PCR-Test, wenn keine hinreichend begründbaren Hindernisse entgegenstehen). Um zu ermitteln, für wen die Testpflicht gilt (und für wen nicht), dürfen die Schüler/innen nach ihrem Impfstatus gefragt werden. Ein Impfnachweis kann und soll durch einen goldenen Sticker im Ninjapass dokumentiert werden. Wer keine Auskunft erteilen möchte, ist bis zur Vorlage eines entsprechenden Nachweises testpflichtig.

- Die **Testtage** sind weiterhin **Montag (Antigen und PCR)** und **Donnerstag (Antigen)**. Externe Zertifikate von befugten Stellen werden anerkannt. Die freiwillige Teilnahme geimpfter/genesener Schüler/innen an den Testungen ist möglich (ausgenommen genesene Personen, die bis zum 90. Tag nach der Genesung eher keinen PCR-Test machen sollten – Gefahr eines positiven Ergebnisses trotz mangelnder Infektiosität¹).
- **Mund-Nasen-Schutz (MNS)**: Schüler/innen sowie Lehr- und Verwaltungspersonal ab der 9. Schulstufe (d.h. an Polytechnischen Schulen, AHS-Oberstufen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, Berufsschulen) haben im gesamten Schulgebäude, auch während des Unterrichts, einen eng anliegenden MNS zu tragen. Schüler/innen und Lehr- und Verwaltungspersonal an Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen und der AHS-Unterstufe haben nur außerhalb der Klassen und Gruppenräume einen MNS zu tragen. § 5 Abs. 6 C-SchVO kommt zur Anwendung (Ausnahmen mit ärztlichem Attest zulässig => Gesichtsschild).
- **Verständigungen, Sprechtag**, Ladung zu und Durchführung und Beschlussfassungen von **Konferenzen**, Kommissionen und schulpartnerschaftlichen Gremien sowie Zustellungen **dürfen** nur mittels elektronischer Kommunikation gemäß § 70a SchUG erfolgen.
- **Gespräche** zu Zwecken der Information von Erziehungsberechtigten sind möglichst mittels elektronischer Kommunikation gemäß § 70a SchUG durchzuführen. Im Einzelfall können Gespräche mit Erziehungsberechtigten unter Einhaltung der Regelungen für Externe (3-G-Regel, MNS) stattfinden.
- **Singen** hat nach Möglichkeit im Freien stattzufinden; **Musizieren** mit Blasinstrumenten hat ausschließlich im Freien stattzufinden (siehe jedoch § 29 Abs. 3 C-SchVO 2021/22). Findet der Unterricht in geschlossenen Räumen statt, so ist ein erhöhter Sicherheitsabstand von zwei Metern einzuhalten.
- Der Unterricht in **Bewegung und Sport** hat nach Möglichkeit im Freien zu erfolgen. Findet der Unterricht in geschlossenen Räumen statt, so ist der Sicherheitsabstand von einem Meter einzuhalten. Der Sicherheitsabstand darf unter den in § 29 Abs. 2 C-SchVO 2021/22 genannten Voraussetzungen unterschritten werden.
- **Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen** dürfen grundsätzlich weiterhin durchgeführt bzw. besucht werden. Auf die verpflichtende Risikoanalyse sei an dieser Stelle erneut hingewiesen! Bitte beachten Sie auch, dass gemäß dem Erlass „Sichere Schule – Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22“ (2. Auflage am 3.11. übermittelt) auch die Risikostufe des Veranstaltungsortes zu berücksichtigen ist. Ab Montag 15.11. sind Niederösterreich, Oberösterreich und

¹ Sollte eine genesene Person dennoch einen PCR-Test gemacht haben und dieser laut Rückmeldung des Labors positiv sein, ist jedenfalls dem bekannten Procedere zu folgen und eine Datenmeldung an das Labor zu machen. Das Epidemiemeldesystem EMS bzw. die automatisch verständigte Gesundheitsbehörde erkennt dann anhand der persönlichen Daten, dass der Status genesen gegeben ist und daher keine Absonderung erfolgen muss. Unterbleibt die Meldung hingegen, bleibt ein ungeklärter positiver Fall im System und werden Urgezen ausgelöst.

Tirol in Risikostufe 3 und fallen damit als mögliche Zielorte für ein- oder mehrtägige Schulveranstaltungen aus. Sollte für weitere Bundesländer Risikostufe 3 verordnet werden, gilt das auch für diese – bis eine Rückstufung in Risikostufe 2 oder 1 erfolgt ist.

- **Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen und Personen** sind weiterhin nach Maßgabe von § 21 C-SchVO zulässig.
- **Internate:** Schülerinnen und Schüler der 5. bis 8. Schulstufe, die ein vom Bund erhaltenes Schülerheim besuchen und keinen Nachweis gemäß § 4 Z 2, Z 3, Z 4 oder Z 5 C-SchVO 2021/22 über eine Impfung, eine Genesung, eine Absonderung nach erfolgter Quarantäne oder über neutralisierende Antikörper erbringen, haben außerhalb der Gemeinschafts- und Schlafräume einen MNS zu tragen. Schülerinnen und Schüler ab der 9. Schulstufe, die Schülerheime besuchen und keinen Nachweis gemäß § 4 Z 2, Z 3, Z 4 oder Z 5 C-SchVO 2021/22 erbringen, haben außerhalb der Schlafräume einen MNS zu tragen. Das Internatspersonal und alle Schülerinnen und Schüler, die keinen derartigen Nachweis vorlegen, haben am Tag der Anreise das Ergebnis eines Antigen- oder PCR-Tests vorzulegen. Das Internatspersonal an vom Bund erhaltenen Schülerheimen hat einen MNS zu tragen und es ist § 5 Abs. 3 C-SchVO 2021/22 (3-G-Regel) anzuwenden.

Nähere Informationen hierzu können den betreffenden Regelungen der §§ 26, 29 und 33 C-SchVO 2021/22 entnommen werden.

Die Verordnung wurde aus formalen Gründen mit einer Geltungsdauer bis zum Ende des Schuljahres erlassen. Das bedeutet für Sie: so lange von der Bildungsdirektion oder dem BMBWF keine neue Verordnung erlassen wird (was im Prinzip jeden Freitag der Fall sein kann), bleiben die Regelungen wie oben beschrieben in Geltung.

Danke für Ihren unermüdlichen Einsatz!

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bildungsdirektorin:
Mag. Bernhard Just

Elektronisch gefertigt